

2350 042 48

VI ZR 324/52

Verkündet am 24. März 1954

_____, Justizassistent, als
Urkuhdsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma R_____, Apparatebau GmbH i.L. in B_____-C_____
_____, W_____-straße _____, vertreten durch den Liquidator
Oberingenieur Hans R_____, ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ -

gegen

die Firma R. F_____ in B_____-S_____, D_____-straße _____,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. März 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer, Dr. Hauß und Dr. Kaul

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 8.
Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20.
Oktober 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Lichterfelde vom 24. April 1950 ist das früher zwischen den Parteien bestehende Mietverhältnis deshalb aufgehoben worden, weil die Klägerin der Beklagten unstreitig 9.249,86 DM Mietzinsen schuldete. Weiter ist sie zur Herausgabe der gemieteten Räume an die Beklagte verurteilt worden. Am 24. Mai 1950 forderte der von der Beklagten mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher die Herausgabe der Räume. Da die Beklagte jedoch an sämtlichen in den Räumen befindlichen Sachen der Klägerin ein Vermieterpfandrecht geltend machte, beließ der Gerichtsvollzieher diese Sachen in den Räumen. Am Schluß des Räumungsprotokolls ist niedergelegt, daß der Betriebsleiter und Prokurist L. [REDACTED] der Klägerin die Räume und die Schlüssel hierzu dem Angestellten H. [REDACTED] der Beklagten übergeben hat.

Mit Schreiben vom 5. Juni 1950 ist der Klägerin die Versteigerung des Pfandes durch die Beklagte angedroht worden. Am 11. Juni stellte der von der Beklagten mit der Durchführung des Verkaufs beauftragte Obergerichtsvollzieher D. [REDACTED] ein Verzeichnis der zu versteigernden Sachen auf, das 104 Posten enthielt und von der Beklagten unterschrieben worden ist. In diesem Verzeichnis sind öfter mehrere Sachen in einem Posten zusammengefaßt. Die Versteigerungen am 9. August, 18. September 1950, 31. Mai und 13. Juni 1951 erbrachten 10.504,60 DM. Hiervon erhielt die Beklagte nach Abzug der Unkosten 9.919,05 DM.

Die Klägerin hat die Beklagte und den Obergerichtsvollzieher D. [REDACTED] auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Der gegen D. [REDACTED] erhobene Anspruch ist rechtskräftig abgewiesen worden.

- 3 -

Den Anspruch gegen die Beklagte begründet die Klägerin mit nicht ordnungsgemässer Verwahrung der Sachen. Im übrigen sei der Auftrag zur Versteigerung eine sittenwidrige Maßnahme. Von dem mit 79.527,40 DM errechneten Gesamtschaden verlangt die Klägerin einen Teilbetrag von 50.000 DM ersetzt. Das Landgericht hat den Klageanspruch abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei ausgeführt, daß die Beklagte im vorliegenden Fall durch ihren Bevollmächtigten H. den unmittelbaren Besitz der Sachen erlangt hat, da die Klägerin die Räume mit den Sachen herausgegeben und den Schlüssel übergeben hat. Damit oblagen der Beklagten als Pfandgläubigerin auch Pflichten gegenüber der Klägerin. So hatte sie die in unmittelbaren Besitz genommenen Sachen zu verwahren (§ 1212 BGB).

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung der Beklagten beweisen müsse. Es ist auf Grund der Beweiswürdigung zu der Auffassung gelangt, die Klägerin habe nicht den Nachweis erbringen können, daß seit der Übergabe der Schlüssel am 24. Mai 1950 bis zum Ende der Versteigerung irgendwelche Sachen, die nicht versteigert wurden, durch eine Schuld der Beklagten abhanden gekommen seien.



Die Revision meint zu Unrecht, hier dürfe der allgemeine Grundsatz, wonach die Klägerin die rechtsbegründenden, bestrittenen Tatsachen zu beweisen habe, nicht angewendet werden, vielmehr folge daraus, daß die Beklagte nicht selbst eine Liste der am 24. Mai 1950 übernommenen Sachen aufgestellt habe, eine Umkehrung der Beweislast zugunsten der Klägerin. Der vorliegende Fall läßt jedoch keinen Rechtsirrtum des Berufungsgerichts erkennen. Eine schuldhafte Vereitelung der Beweisführungspflicht der Klägerin durch die Beklagte ist nicht erkennbar. Diese konnte davon ausgehen, zu einer Aufstellung einer Liste am 24. Mai 1950 nicht verpflichtet zu sein.

Es braucht allgemein nicht entschieden zu werden, in welchen Fällen ein Verwahrer zu einer Inventarisierung verpflichtet sein kann. Eine vertragliche Abrede, die eine solche Pflicht ergeben könnte, ist im vorliegenden Falle nicht behauptet, eine solche Pflicht könnte sich hier nur aus dem den Rechtsverkehr beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben ergeben. Es bestand aber kein Anlaß für die Beklagte, neben der ordnungsgemässen Verwahrung der Sachen bis zur Versteigerung und während derselben weitere Maßnahmen zu treffen und eine eigene Liste aufzustellen. Die Klägerin hat zwar nach ihrer Behauptung in der Klageschrift den Gerichtsvollzieher am 24. Mai 1950 aufgefordert, eine Aufstellung der Sachen vorzunehmen, sie hat aber nicht vorgetragen, der Beklagten ihre Listen vom 1. und 15. Mai 1950 vorgelegt und diese zur Prüfung und Feststellung des Umfangs der vorhandenen Sachen aufgefordert zu haben. Es braucht daher vom Revisionsgericht auch nicht geprüft zu werden, ob in einem solchen Falle trotz der angeblich mehrere Tage erfordernden Zeit zur Prüfung des Umfangs der zurückbehaltenen

Sachen eine Pflicht zur genauen Festlegung aller in Verwahrung genommenen Gegenstände bestanden hätte. Soweit die Revision in diesem Zusammenhange eine Verletzung des § 139 ZPO rügt, ist nicht ersichtlich, inwiefern das Berufungsgericht hätte veranlaßt sein können, die Klägerin zu weiteren Behauptungen anzuregen. Das Berufungsgericht hat somit rechtsirrtumsfrei den Nachweis der die Klage begründenden Tatsachen von der Klägerin verlangt.

Die Revision meint, die Klägerin habe jedenfalls den Nachweis erbracht, daß die Beklagte am 24. Mai 1950 Sachen in Verwahrung genommen habe, die weder versteigert noch zurückgegeben worden seien und für deren Verlust die Beklagte daher schadenersatzpflichtig sei. Dies ist irrig. Das Berufungsgericht konnte die von der Klägerin aufgestellten Listen vom 1. und 15. Mai 1950 als nicht allein maßgeblich für die am 24. Mai 1950 übergebenen Sachen ansehen, da festgestellt worden ist, daß bis zum 24. Mai laufend gearbeitet und Material verarbeitet wurde und die Entfernung einzelner in diesen Listen aufgeführter Gegenstände bis zum 24. Mai nicht auszuschliessen war. Diese Würdigung entspricht gerade den Aussagen der von der Klägerin benannten Zeugen L. [REDACTED] und Frau R. [REDACTED]. Auch die weitere Beweiswürdigung, die Klägerin habe nicht nachweisen können, daß irgendwelche Sachen, die die Beklagte in Verwahr genommen habe, nicht versteigert worden seien, ist rechtsirrtumsfrei erfolgt. Das Gericht konnte hierbei die Listen der Klägerin vom 1. und 15. Mai auch aus dem Grunde als nicht maßgeblich ansehen, weil diese einen Vergleich mit der Aufstellung des Gerichtsvollziehers nicht erlaubten, da dieser öfter unter 104 Nummern mehrere Posten zusammengefaßt hatte. Daß die Beklagte auch bei einer Versteigerung ohne rechts-

kräftigen Titel für das Verhalten des von ihr beauftragten Gerichtsvollziehers nicht einzustehen hat, da dieser nur kraft seines Amtes handelt, ist ebenfalls ohne Rechtsirrtum angenommen worden.

Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, es sei nicht nachgewiesen, daß bis zur Versteigerung oder während der Versteigerung selbst etwas abhanden gekommen und nicht versteigert worden sei, lassen ebenfalls einen mit der Revision angreifbaren Rechtsirrtum nicht erkennen. Diese Ausführungen beruhen gerade auf den nicht angegriffenen Feststellungen, bis zur Versteigerung habe die Beklagte die Schlüssel zu den Räumen in einem Geldschrank verschlossen gehalten. Die Schlüssel seien nur in Einzelfällen und mit Sondererlaubnis an H. gegeben worden. Besucher wären stets von H. begleitet gewesen. Das Berufungsgericht konnte daher einen Schaden als nicht nachgewiesen ansehen und eine fahrlässige Handlungsweise der Beklagten verneinen.

Die Revision hält einzelne Ausführungen des Berufungsgerichts für widerspruchsvoll, so die Darlegungen über den Verbleib der dritten Rechenmaschine. Das Berufungsgericht geht aber auch hier mit Recht davon aus, daß die Klägerin nachweisen müsse, die Rechenmaschine sei durch Verschulden der Beklagten abhanden gekommen. Das Gericht hat aus der Beweiserhebung gefolgert, die Rechenmaschine habe sich in einem Fach des Geldschanks befunden, zu dem die Klägerin bis zum 13. Juni 1951 allein den Schlüssel gehabt habe. Wenn unter diesen Umständen eine Verantwortung der Beklagten für diese Rechenmaschine verneint wird, so ist auch dies nicht zu beanstanden. Es kann dabei nicht darauf ankommen, ob der Geldschrank

auch der Klägerin nach dem 24. Mai 1950 nicht mehr zugänglich gewesen ist, da es an den Nachweis fehlt, die Beklagte habe den Verlust schuldhaft verursacht.

Die Revision ist weiter zu Unrecht der Meinung, die Beklagte habe die Versteigerung nicht durchführen lassen dürfen. Es ist zwar richtig, daß nach der Rechtsprechung bei dem Fehlen vertraglicher Vereinbarungen eine entsprechende Anwendung der §§ 688 ff BGB gerechtfertigt ist und daß eine Pflicht, die Interessen des Schuldners zu wahren, bestehen kann. Es müssen aber besondere Umstände vorliegen, um eine solche Pflicht anzunehmen. So ist z.B. eine Pflicht des Pfandgläubigers, das Pfand zu verwerten, bejaht worden, um einen drohenden Kursverlust zu vermeiden (RG LZ 1927, 1339; vgl auch Enneccerus-Wolff, Sachenrecht § 164 II 4 und § 165 I 5). Hier sind jedoch keine Umstände festgestellt worden, die die Annahme eines haftungsbegründenden Verhaltens der Beklagten rechtfertigen könnten.

Nun hat die Klägerin behauptet, die Beklagte habe sie als Konkurrenzfirma auszuschalten versucht. Die in diesem Zusammenhang erörterte Verweigerung des freihändigen Verkaufs eines Postens durch die Beklagte könnte einen Rückschluß auf die Absicht des Gläubigers zulassen. Hier hat das Berufungsgericht aber diese Weigerung im Hinblick darauf, daß die Klägerin die Hälfte des Erlöses für sich beanspruchte, ohne ersichtlichen Rechtsverstoß nicht gegen die Beklagte verwandt. Letzteres gilt auch für die von der Klägerin beanstandete Tatsache, daß die Beklagte entsprechend § 1239 BGB ebenfalls Gebote abgegeben hat. Daß schließlich der Erlös der Versteigerung möglicherweise weit unter dem wahren Wert der Sachen

liegen würde, brauchte die Beklagte hier nicht veranlassen, die ihr zustehende Befriedigungsmöglichkeit aufzugeben. Da das Berufungsgericht nach den Gesamtumständen eine beabsichtigte Schädigung verneint hat und verneinen konnte, hat es mit Recht eine Schadenersatzpflicht der Beklagten verneint. Selbst unter Wettbewerbern genügt nicht schlechthin das Bewußtsein, das Handeln werde den anderen schädigen, um den Vorwurf der Sittenwidrigkeit zu begründen. Hier lag ein Handeln der Beklagten zu einem erlaubten Zweck vor, um ihre Forderung durchzusetzen. In diesen Fällen ist aber ein sittenwidriges und haftungsbegründendes Handeln nur dann gegeben, wenn die Mittel verwerflich sind oder wenn die Maßnahme selbst sich als Willkür oder Gehässigkeit darstellt. Dies hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei verneint.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Dr. Hauß

Dr. Kaul